


Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

FUK NEWS

1/2006

März 2006



FIUK

**Feuerwehr – Unfallkasse
Niedersachsen
- Regionalbüro Oldenburg -**

Sichere Feuerwehrhäuser planen

Seite 4

Regionalbüro Oldenburg der FUK Niedersachsen eröffnet

Seite 9

INHALT

3 DIE SEITE DREI

Aktion „Auffällige Schläuche“

4 PRÄVENTION

Sichere Feuerwehrehäuser planen

9 VERWALTUNG

- Regionalbüro Oldenburg der FUK Niedersachsen eröffnet
- Potsdamer Erklärung des Bundesverbandes der Unfallkassen verabschiedet



10 LEISTUNGSRECHT

Schwerer Unfall mit gutem Ausgang

14 IN KÜRZE

- Männer leben gefährlicher am Arbeitsplatz
- Psychische Fehlbelastung im Betrieb vermeiden
- Erstuntersuchung von Atemschutzgeräteträgern nach „G 26“
- Hotline „Rauchfrei am Arbeitsplatz“
- Bad Hersfelder Präventionstage
- Ständig unter Druck
- Niedrige Grenzwerte für Lärm jetzt verbindlich



15 BEKANNTMACHUNG

- Bekanntmachungen

16 ZUSTÄNDIGKEITSGEBIET

Die FUK stellt im Rahmen einer Serie die Landkreise ihres Zuständigkeitsgebietes vor. Dieses Mal an der Reihe: Die Feuerwehren im Landkreis Gifhorn

18 NEUE INFO-BLÄTTER

- Verletztengeld bei Selbstständigen
- Brillenschäden

IMPRESSUM



Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Anschrift der FUK:

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: 0511 9895-431
Telefax: 0511 9895-433
E-Mail: info@fuk.de
Internet: www.fuk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Wittschurky, Geschäftsführer

Redaktionelle Mitarbeit:

Antje Dralle, Ulrich Falkenberg,
Marion Holzkamp, Heike Hoppe,
Jochen Köpfer

Nachdruck:

Nur mit Quellenangabe erlaubt

Druck:

Quensen Druck, Hildesheim

Gestaltung:

cocowerbung, Hannover

Auflage: 12.500

DIE SEITE DREI

Aktion „Auffällige Schläuche“



Thomas Wittschurky, Geschäftsführer der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Jeder, der auf der INTERSCHUTZ 2005 in Hannover war und unseren Messestand besucht hat, wird sich an den überdimensionalen schwarz-gelben, begehbaren Schlauch erinnern, der den Stand dominiert hat. Unser Ziel war es, auf die „Stolperstelle Schlauch“ aufmerksam zu machen. Hintergrund für diese Aktion war eine Auswertung von Unfällen (mit Verletzung) und Beinahe-Unfällen (ohne Verletzung) bei den Feuerwehr-Unfallkassen, die ergeben hat, dass bei Stolperunfällen sehr häufig ausgerollte Schläuche beteiligt sind. Die auf unserem Stand ausgestellten schwarz/gelb-gestreiften B-Schläuche stießen auf große Resonanz bei den Messebesuchern, waren jedoch unverkäufliche Muster, die wegen ihrer Lackierung keinen Praxis-test überstanden hätten.



Diese Idee „Auffällige Schläuche“ wird von uns weiter verfolgt, auch wenn derzeit die Herstellung von praxistauglichen schwarz/gelb-gestreiften Schläuchen noch nicht möglich ist.

Für eine erste Versuchsreihe zum Thema „Auffällige Schläuche“ wurden den Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy Anfang dieses Jahres signalgelbe B- und C-Schläuche zur Verfügung gestellt, um möglichst kurzfristig Erfahrungen im Alltag zu sammeln, insbesondere auch über die „Nachdunklung“ im rauen Einsatz. Die signalgelben Schläuche stehen hierbei in Konkurrenz zu den rohweißen Schläuchen, die preislich auf einer Ebene liegen. Die ebenfalls bei einigen Feuerwehren im Einsatz befindlichen roten Schläuche stehen nicht zur Diskussion, da sie in der Anschaffung, bedingt durch den roten Farbstoff, nennenswert teurer sind.

Den Lehrgangsteilnehmern an den Landesfeuerwehrschulen steht zur Bewertung der signalgelben Schläuche ein kurz gefasster Fragebogen zur Verfügung: Fünf Ja/Nein-Fragen erlauben ein schnelles Ausfüllen und eine einfache Auswertung, die nach spätestens einem Jahr erfolgen soll. Wir werden darüber berichten, wenn Zwischenergebnisse vorliegen.



Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass „bunte“ Schläuche nicht den einschlägigen Normen widersprechen werden: Die bisherige Farbgebung, ausschließlich rohweiß und rot, wird liberalisiert. In der kommenden Ausgabe der DIN 14811 Teil 1 „Druckschläuche; Anforderungen, Prüfung, Behandlung“ werden helle Farben und Signalfarben empfohlen, die sogar reflektierend oder nachleuchtend sein dürfen. Wer aufmerksam über die INTERSCHUTZ gegangen ist, konnte bereits einige „bunte“ Schläuche sehen.

Welche Farbe letztlich Schläuche zukünftig haben werden, hängt sicherlich auch vom Anschaffungspreis ab.

Thomas Wittschurky



Sichere Feuerwehrhäuser planen

Bei der Planung von Gebäuden spielen viele verschiedene Faktoren eine Rolle. Unter anderem sind das Baugrundstück, der Bebauungsplan, die städtebauliche Entwicklung, die Nutzungsart und die Bauweise wichtige Faktoren für den Planer. Diese Grundlagen müssen bei jeder Planung aufs Neue genau ermittelt und berücksichtigt werden, um ein Gebäude, das individuell auf seine Nutzer und die Begleitfaktoren angepasst ist, entstehen zu lassen.

Die Planung eines Feuerwehrhauses ist umfangreicher als für andere Gebäudenutzungen. Ein sicherer und eindeutiger Funktionsablauf muss sowohl bei Einsätzen und Übungen als auch bei Schulungsveranstaltungen gegeben sein. Im Vordergrund steht der Einsatzfall, bei dem jede Minute zählt und bei dem trotz höchster Eile Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen von vornherein vermieden werden sollen. Kurz angesprochen sei an dieser Stelle zum Beispiel der ebene und rutschhemmende Fußbodenbelag oder das ausreichend große Tor der Fahrzeughalle.



Typische Unfallgefahr: eine lose Abtretmatte

Beim Bau von Feuerwehrhäusern sind von den Trägern der Feuerwehren (Kommunen) neben den zahlreichen baurechtlichen Bestimmungen (LBauO, GaragenVO, ArbStättV, TRGS u. v. m.) auch die Unfallverhütungsvorschriften (UVVn) zu beachten. Das Schutzziel lautet: „Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können“ (§ 4 UVV „Feuerwehren“).

Die Festlegung der Mindestraumgrößen ist von der Größe der Feuerwehr (Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung, Stützpunktfeuerwehr und Schwerpunktfeuerwehr) und der tatsächlichen Anzahl der aktiven Angehörigen abhängig. Welche Räume für eine Ortsfeuerwehr wichtig sind und auf welche Räume unter Umständen verzichtet werden kann, wird durch die individuellen Erfordernisse und das Einsatzspektrum bestimmt.

Stellplätze

Das Herzstück einer jeden Feuerwehr ist der Stellplatz des Feuerwehrfahrzeuges bzw. die Fahrzeughalle. Diesem Teil des Feuerwehrhauses sollte ganz besondere Beachtung geschenkt werden, damit hier Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen, z. B. durch einen unebenen, rutschigen Fußbodenbelag oder durch zu schmale bzw. nicht vorhandene Verkehrswege um das Feuerwehrfahrzeug, von vornherein vermieden werden. Mögliche Folgen der Nichtbeachtung können Stürzen, Ausrutschen oder Einklemmen von Feuerwehrangehörigen sein.

In DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ sind vier Stellplatzgrößen festgelegt. Welche Stellplatzgröße maßgeblich ist, hängt von der Länge des einzustellenden Fahrzeuges ab. Die Breite eines Stellplatzes ist bei allen Stellplatzgrößen gleich. Sie beträgt 4,50 m.

Stellplatzgröße	Feuerwehrfahrzeug mit einer Gesamtlänge
1	≤ 6,00 m
2	≤ 8,00 m
3	≤ 10,00 m
4	≤ 10,00 m mit einer Bauhöhe > 3,50 m

Die Stellplatzgrößen sind Mindestgrößen und dürfen nicht durch Wandvorsprünge oder Stützen eingeengt werden. Wenn es sich um einen End- oder Einzelstellplatz handelt, muss zur jeweiligen Wand der Längsseite zusätzlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m hinzurechnet werden, so dass ein Einzelstellplatz eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und ein Endstellplatz eine Breite von mindestens 5,00 m aufweisen muss. Daraus ergeben sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Stellplätze folgende Fahrzeughallenbreiten:

Anzahl der Stellplätze	Lichte Breite der Fahrzeughalle
1	5,50 m
2	10,00 m
3	14,50 m
4	19,00 m
5	23,50 m



Fehlender Verkehrsweg bei geöffneter Fahrzeugtür

Beispiel für einen Einzelstellplatz

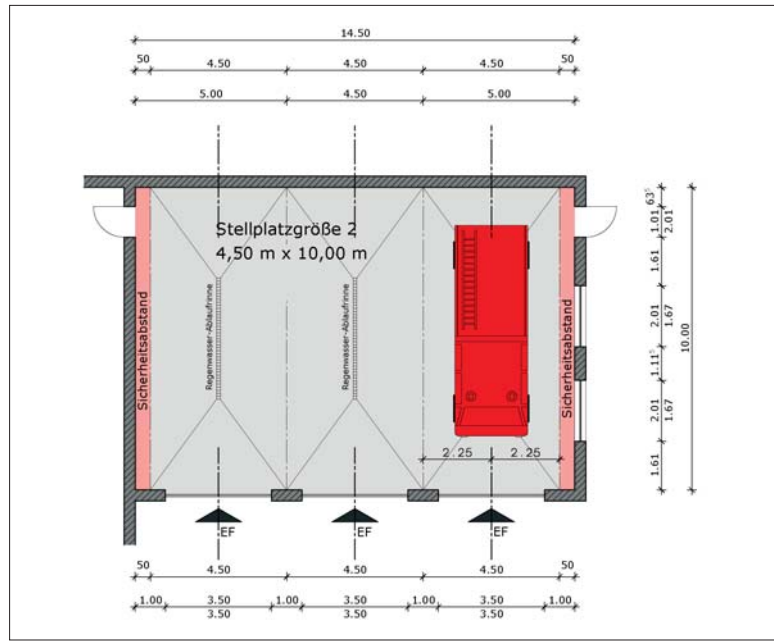
Das einzustellende Fahrzeug TSF hat die Maße (L x B x H) von 6,00 x 2,20 x 2,60 m.

1. Welcher Stellplatzgröße ist dieser Fahrzeugtyp zuzuordnen?
2. Wie groß muss der Stellplatz sein?
3. Wie groß muss das Tor sein?

Da die Länge des TSF 6,00 m beträgt, muss die erforderliche Stellplatzgröße 1, Länge 8,00 m, gewählt werden. Die Breite des Stellplatzes muss 4,50 m betragen zuzüglich 2 x 0,50 m Sicherheitsabstand, da es sich um einen Einzelstellplatz handelt. Die Torabmessungen für einen Stellplatz der Größe 1 betragen 3,50 x 3,50 m (B x H).



Vorbildliche Verkehrswege: Sicheres und bequemes Ein- und Aussteigen



Skizze Stellplatz

Tore

Die zu wählenden Durchfahrten/Torabmessungen sind von der Bauhöhe der Fahrzeuge und indirekt von der Stellplatzgröße abhängig. Fahrzeuge mit einer Bauhöhe von mehr als 3,50 m sind der Stellplatzgröße 4 zuzuordnen: lichte Tormaße mindestens 3,50 x 4,50 m (B x H).

Stellplatzgröße	Stellplatzbreite/ Stellplatzlänge	Lichte Torgröße (Breite x Höhe)
1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
2	4,50 x 10,00 m	3,50 x 3,50 m
3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
4	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,50 m

Die Anordnung der Tore muss so gewählt werden, dass die Tormitten jeweils in Verlängerung der Fahrzeuglängsachsen der jeweiligen Stellplätze liegen.

Beim Einbau von kraftbetätigten Toren sind nicht nur die höheren Anschaffungs-, sondern auch die Folgekosten zu bedenken. Kraftbetätigte Tore haben ein „Mehr“ an Sicherheitseinrichtungen, wodurch die mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen durchzuführende Prüfung aufwändiger wird. Wie Versuche gezeigt haben, ergeben sich durch Tore mit Elektroantrieb auch keine zwingenden einsatztaktischen Vorteile, da die

Öffnungszeiten im Vergleich zu handbetätigten Toren nahezu identisch sind. Auf den Einbau von Schlupftüren in Toren sollte generell verzichtet werden, da durch die erforderliche Türschwelle immer eine zusätzliche Stolperstelle geschaffen wird.

Fußböden

Um Trittsicherheit in der Fahrzeughalle zu erreichen, gilt es insbesondere die Verkehrswege um die Fahrzeuge von Wasser frei zu halten. Durch den Einbau von Entwässerungsrinnen, die mittig unter jeder Fahrzeuglängsachse verlaufen, kann Wasser unter dem Fahrzeug zusammenlaufen und abgeführt werden. Dadurch ist die Trittsicherheit auf den Verkehrswegen schnell wieder hergestellt. Beim Einbau von Abläufen muss darauf geachtet werden, dass der Bodenbelag ein Gefälle zu den Abläufen aufweist und dass die Abläufe über einen Koaleszenzabscheider (Ölabscheider) geführt werden, siehe DIN 14092 Teil 1 Abschnitt 5.4.

Eine andere Möglichkeit ist die Verlegung von Betonverbundsteinpflaster. Neben der ausreichenden Rutschfestigkeit kann bei der Wahl eines Betonpflasters auf den Einbau von Koaleszenzabscheidern verzichtet werden.

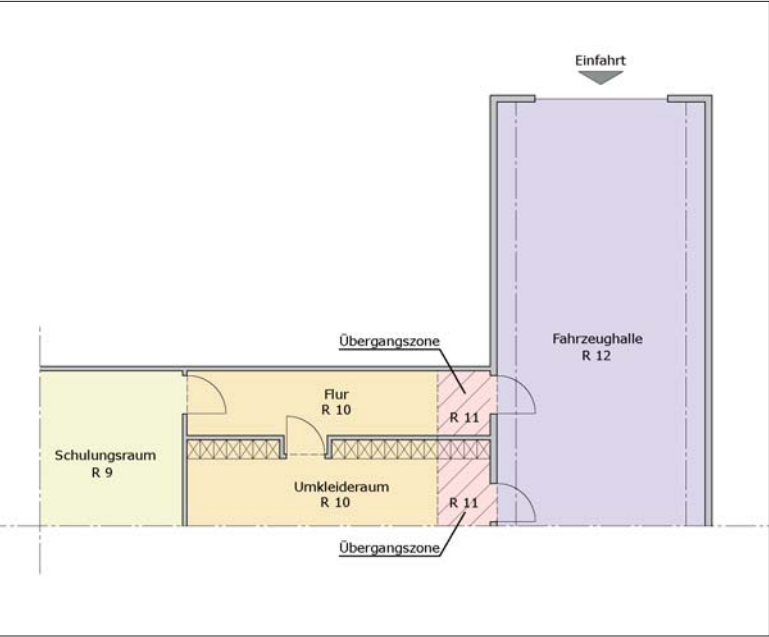
Bei der Wahl des Bodenbelages ist einerseits zu beachten, dass die Oberflächen-

struktur des Belages einen sicheren Auftritt gewährleistet, andererseits soll der Bodenbelag schlag- und waschfest sein. Die Materialien sind vielseitig. So können ein Anstrich mit Einstreuung, eine Folie, ein Pflasterstein oder keramische Fliesen und Platten gewählt werden.

Bodenbeläge werden in fünf verschiedene Bewertungsgruppen eingeteilt. Diese geben Auskunft über die jeweilige rutschhemmende Wirkung. Dabei ist R 9 die Bewertungsgruppe mit den geringsten und R 13 die Bewertungsgruppe mit den höchsten Anforderungen an die Rutschhemmung. Der Buchstabe „V“ kennzeichnet den Verdrängungsraum in ccm/qdm, den z. B. pastöse oder faserig zähe gleitfördernde Stoffe unterhalb der

Raumbezeichnung	
Fahrzeughalle	R 12
Waschhalle	R 11/V 4
Arbeitsgrube	R 12/V 4
Instandsetzungs- und Wartungsraum	R 11
Lageraum für Öle und Fette	R 12/V 6
Sanitärraum	R 10
Schulungsraum	R 9

R = Rutschhemmung, V = Verdrängungsraum



Skizze Bewertungsgruppen



Gute Ausleuchtung ohne Schlagschatten

Geheebene (Schuhsohle) bei Bodenbelägen benötigen.

Der Bodenbelag von nebeneinander liegenden Räumen darf maximal um eine Bewertungsgruppe abweichen.

Beispiel:

Von der Fahrzeughalle gelangt man über einen Flur in den Umkleideraum. Am Ende des Flures befindet sich der Schulungsraum.

Welche Bewertungsgruppen entfallen auf diese Räume nach DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“ in Verbindung mit dem „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ (GUV-R 181)?

- Fahrzeughalle = R 12**
- Flur = R 10**
- Schulungsraum = R 9**

Da die Abweichung der Bewertungsgruppe zwischen dem Flur (R 10) und der Fahrzeughalle (R 12) mehr als eine Stufe beträgt, muss im Übergangsbereich eine Zone geschaffen werden, in der der Fußbodenbelag die Bewertungsgruppe R 11 aufweist. Gleiches gilt bei der Übergangszone vom Umkleideraum in die Fahrzeughalle. Weiterhin sind die Fußbö-

den eben und rutschhemmend auszuführen und dürfen keine Stolperstellen haben.

Beleuchtung, Heizung, Stiefelwäsche

Die Beleuchtung des Stellplatzes muss mit Tageslicht möglich sein. Die künstliche Beleuchtung muss im Bereich des Stellplatzes mindestens einer Beleuchtungsstärke von 100 lx entsprechen. Die Leuchten sind so über den Verkehrswegen anzubringen, dass keine Schlagschatten durch die eingestellten Fahrzeuge entstehen können. Sollen in der Fahrzeughalle weitere Arbeiten, wie z. B. Instandhaltung, ausgeführt werden, ist die Beleuchtungsstärke entsprechend höher zu wählen.

Die Fahrzeughalle muss so beheizt werden können, dass eine Raumtemperatur von mindestens 7° C sichergestellt ist. Wenn in der Fahrzeughalle die persönlichen Schutzausrüstungen untergebracht sind, empfehlen wir, die Heizleistung der Anlage so zu wählen, dass eine höhere Raumtemperatur möglich ist. In der Fahrzeughalle ist an geeigneter Stelle eine ebenerdige Stiefelreinigung mit Handwaschbrause vorzusehen. Dies hat den Grund, dass unter den Schuhen befindlicher Schmutz nicht in andere saubere Bereiche getragen und dort zur Gefahr werden soll.

Dieselmotor-Emission (DME)

Besteht die Möglichkeit, dass Dieselmotor-Emissionen in gesundheitsschädiger Menge auftreten können, ist eine Absauganlage hierfür vorzusehen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn mehr als ein großes Dieselfahrzeug in der Halle untergebracht ist. Die Absaugung hat direkt an der Austrittsstelle zu erfolgen, d. h. direkte Absaugung der Abgase am Auspuffrohr. Durch Einrichtungen der Absauganlage sollen keine Stolperstellen entstehen.

Eine natürliche Belüftung der Fahrzeughalle muss unabhängig von der Installation einer Abgasabsauganlage möglich sein. Dabei müssen sich hochgelegene Fensterflügel vom Boden aus betätigen lassen.

Minimallösung: stationäre Abgasabsaugung





Podeste oder Stufen vor Eingängen sind immer eine Unfallgefahr. Rasengittersteine oder -matten sind aus Sicht der Prävention wegen der Rutschgefahr durch nassen Grasbewuchs keine Ideallösung.

Ungünstig: Blendungen und Schlagschatten durch mittig über den Toren angebrachte Beleuchtung, wenn vor den Toren Fahrzeuge stehen.



Wenn die PKW-Stellplätze rechts neben der Ausfahrt angeordnet sind, ergibt sich die geringste Anzahl an Kreuzungsmöglichkeiten zwischen PKW und Feuerwehrfahrzeug.



Umkleide- und Sanitärräume

Die Größe von Umkleideräumen richtet sich nach der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen. Je aktiven Feuerwehrangehörigen ist eine Fläche von 1,20 m² anzusetzen, um eine ausreichende Bewegungsfreiheit zum Umkleiden zu gewährleisten.

Im Zuge von Neubauten bzw. umfangreichen Aus- und Umbaumaßnahmen ist an eine Möglichkeit zum Ablegen kontaminierter Einsatzkleidung zu denken. Günstig wäre die Angliederung eines Raumes an die Fahrzeughalle, der als „Schleuse“ genutzt wird. Dadurch kann vermieden werden, dass Kontaminationen in andere Räume gelangen oder saubere Kleidung verunreinigt wird. Die verschmutzten bzw. kontaminierten Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen können dort sicher gelagert werden, bis sie zur Reinigung kommen. Eine Lagerung ist auch in der Fahrzeughalle möglich, wenn sie groß genug ist und die kontaminierte Kleidung verschlossen aufbewahrt wird.

Lichtschalter, Türen

Für alle Räume im Feuerwehrhaus gilt, dass die Lichtschalter im Bereich von Zu- und Ausgängen anzubringen sind. Sie müssen leicht zugänglich und selbstleuchtend sein.

Türen, die im Verlauf von Rettungswegen eingebaut sind, sollen in Fluchrichtung aufschlagen.

Außenbereich

Die Unfallverhütung fängt nicht erst mit dem Betreten des Feuerwehrhauses an und endet auch nicht mit dem Verlassen. Ebene Verkehrswege und -flächen um das Feuerwehrhaus sowie eine ausreichende Beleuchtung tragen ebenfalls zur Sicherheit bei. Das gilt auch für die PKW-Stellplätze.

Die Anzahl der PKW-Stellplätze für Feuerwehrangehörige soll gleich der Anzahl der Sitzplätze auf den Feuerwehrfahrzeugen sein. Sie sollen eine Länge von 5,50 m und eine Breite von 2,50 m aufweisen. Sie sind so anzuordnen, dass es zu keinem gefährlichen Begegnungsverkehr zwischen ankommenden Feuer-

wehrangehörigen und eventuell bereits ausrückenden Fahrzeugen kommt.

Der Stauraum vor dem Tor soll mindestens der Stellplatzlänge im Feuerwehrhaus entsprechen.

Beim Erstellen des Stauraumes und der PKW-Stellplätze muss auf eine ausreichende Tragfähigkeit des Aufbaues geachtet werden, damit es im Belag zu keinen Verdrückungen kommt, die wiederum Unfallgefahren, z. B. durch (gefrierendes) Wasser oder durch Unebenheiten, darstellen können.

Unser Service für Sie: Nutzen Sie unsere kostenlose Bauplanungsberatung!

Kontakt:

Marion Holzkamp
Tel.: 0511 9895-447
E-Mail: holzkamp@fuk.de



Skizze Kreuzungsmöglichkeiten

Was lange währt ...

Regionalbüro Oldenburg der FUK Niedersachsen eröffnet



Willkommen zurück! Franz Thole, Hans Graulich, Alfred Nehring und Gerd Junker (v. l. n. r.) vor dem neuen Türschild.

Nun ist es endlich soweit: Das Regionalbüro der FUK Niedersachsen konnte seinen Betrieb aufnehmen. Claas Schröder, Aufsichtsperson der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, wird es besetzen.

Als zum 1. Juli 2002 die Feuerwehr-Unfallkassen Hannover und Oldenburg zur FUK Niedersachsen zusammengelegt wurden, waren sich alle Beteiligten einig. Eine Repräsentanz, eine Außenstelle der neu gebildeten Kasse sollte her, die den örtlichen Zuständigkeitsbereich der FUK Oldenburg betreuen kann. Mit großzügiger Hilfe der Oldenburgischen Landesbrandkasse konnte jetzt ein Regionalbüro eingerichtet werden. Claas Schröder, Aufsichtsperson der FUK Niedersachsen, ist in diesem Regionalbüro persönlich immer montags von 9:00 bis 16:00 Uhr unter der Adresse Staugraben 11, 26122 Oldenburg Telefon 0441 2228-962 Telefax 0441 2228-963 E-Mail schröder@fuk.de

zu erreichen. Herr Schröder steht Ihnen zu allen Fragen rund um die Sicherheit im Feuerwehrdienst gern zur Verfügung. Natürlich beantwortet er auch Ihre Fragen zu anderen Themen oder vermittelt Ihnen die richtige Ansprechpartnerin oder den richtigen Ansprechpartner. Das Regionalbüro Oldenburg der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ist zuständig für den Aufsichtsbezirk von Herrn Schröder (www.fuk.de/die-fuk/ansprechpartner/praevention/). Auch außerhalb der Öff-

nungszeiten des Regionalbüros Oldenburg erreichen Sie Claas Schröder unter der obigen Telefonnummer. Selbstverständlich können Sie sich aber mit jedem Wunsch und mit jeder Frage auch an die „Zentrale“ in Hannover wenden.

Am 13. Februar 2006 konnte das Regionalbüro in Anwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der FUK Niedersachsen, Regierungsbrandmeister Gerd Junker, des Vorsitzenden des Vorstandes der FUK Niedersachsen, Regierungsbrandmeister Hans Graulich, des 1. Bürgermeisters der Stadt Oldenburg, Alfred Nehring, des Vorstandsvorsitzenden der



Alfred Nehring (2. v. r.) überreicht Thomas Wittschurky (2. v. l.) eine Zeichnung des Oldenburger Lappan. Hans Graulich (li.), Gerd Junker (re.).

Oldenburgischen Landesbrandkasse, Direktor Franz Thole, und des Geschäftsführers der FUK Niedersachsen, Direktor Thomas Wittschurky, feierlich eröffnet werden.

Potsdamer Erklärung

des Bundesverbandes der Unfallkassen verabschiedet

Die nach den Sozialwahlen 2005 neu konstituierte Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Unfallkassen, dem auch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen angehört, hat auf ihrer ersten Jahrestagung die Ziele ihrer Arbeit für die Amtsperiode bis 2011 festgelegt. Den Wortlaut der „Potsdamer Erklärung“ finden Sie im Internet unter www.unfallkassen.de

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wurde in der Mitgliederversammlung durch ihre stimmberech-

tigten Delegierten Regierungsbrandmeister Hans Graulich, Vorsitzender des Vorstandes, und Bürgermeister Dr. Georg Raffetseder, Mitglied der Vertreterversammlung, sowie durch Geschäftsführer Thomas Wittschurky vertreten. Stellvertretender Kreisbrandmeister a. D. Ludwig Tombrägel, der bis zum 28. Juni 2005 dem Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen angehört hatte, wurde als langjähriger Delegierter im Rahmen der Mitgliederversammlung feierlich verabschiedet.



Dr. Georg Raffetseder, Hans Graulich und Thomas Wittschurky im Plenum der Mitgliederversammlung.



Die Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, Helmut Etschenberg (li.) und Hartmut Jungermann (re.), verabschieden Ludwig Tombrägel.

Schwerer Unfall mit gutem Ausgang



Anhand eines Beispiels aus der Praxis wollen wir aufzeigen, wie ein Feuerwehrdienstunfall mit schweren Verletzungsfolgen zu einem guten Rehabilitationserfolg führen kann.

Freundlicherweise hat Herr Burkhardt Wille, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Gestorf, Stadt Springe, sein Einverständnis erteilt, seinen Unfall vom 11.11.2003 in dieser Ausgabe darzustellen.



Unfallhergang

Am 11.11.2003 wollte Herr Wille zum Ende eines Übungsdienstes die vierteilige Steckleiter auf dem Dach eines LF 8 verlasten. Beim Versuch, die Sicherung der Leiter zu schliessen, stürzte er vornüber vom Fahrzeug. Geistesgegenwärtig gelang es Herrn W. aus dem Sturz einen Sprung zu machen, so dass er nicht mit dem Kopf aufschlug, sondern mit beiden Füßen auf dem Vorhof des Feuerwehrhauses landete.

Unfallverletzungen

Sofort klagte Herr W. über starke Schmerzen in beiden Füßen, es erfolgte die Einlieferung in das Krankenhaus Springe. Dort wurde ein beidseitiger Fersenbeinbruch diagnostiziert, wobei die Röntgenuntersuchung eine starke Verschiebung der Bruchstücke im linken Fersenbein ergab.

FUK: Herr W., welche Erinnerungen haben Sie an den 11. November 2003?

W.: Ich kann mich noch ganz gut an den Unfalltag erinnern, ich war gerade aus dem Urlaub zurückgekehrt, fühlte mich von daher gut erholt und fit. Als Ortsbrandmeister fühle ich mich verpflichtet, den Kameraden ein gutes Vorbild zu sein, insofern packte ich zum Ende des Übungsdienstes mit an, um die Steckleiter auf dem Dach des LF 8 zu verlasten.

Als ich dann vornüber vom Dach stürzte hatte ich nur die Sorge, möglichst nicht auf den Kopf zu stürzen. Es gelang mir, meine Position im Sturz zu verändern und auf den Füßen zu „landen“.

Früher habe ich als Hobby das Fallschirmspringen betrieben, daher weiß ich, wie ein Sturz abzufangen oder abzumildern ist. Im übrigen bin ich auch im Berufsleben damit vertraut, Höhentrainingsmaßnahmen zu absolvieren. Es ist mir ja auch gelungen, auf den Füßen zu landen und mich am Boden dann seitlich abzurollen, der Kopf ist tatsächlich unversehrt geblieben.

FUK: Was ging Ihnen zuerst durch den Kopf, als im Krankenhaus Springe das Ausmass der Verletzungen festgestellt wurde?

W.: Ehrlich gesagt ging mir gar nicht viel durch den Kopf.

Ich habe mir gesagt: Ruhe bewahren und nach vorne schauen, so gut es eben geht.

Von vornherein teilten mir die Ärzte mit, dass mit einem Heilverfahren von mindestens sechs Monaten zu rechnen sei aufgrund der schweren Verletzungen. Von Anfang an war mir wichtig, mich auf die bevorstehenden Behandlungen zu konzentrieren und am Erfolg nach besten Kräften mitzuwirken. Ich wollte mich an jeden ärztlichen Rat halten, um die Heilungschancen zu verbessern.

Darüberhinaus habe ich im Freundes- und Bekanntenkreis einige medizinische Sachverständige, die ich zu Rate ziehen wollte. Ich habe mich ausschliesslich auf mich selbst und die Heilung konzentriert und alles andere quasi „ausgeblendet“.



Die Ausübung des anspruchsvollen Berufs ...

Heilbehandlung

Aufgrund der Art und Schwere der Verletzung wurde Herr W. am 12.11.03 in die Unfallklinik des Friederikenstiftes Hannover verlegt. Im Bereich des linken Rückfußes bestand zu diesem Zeitpunkt eine massive Schwellung. Eine erneute Röntgenkontrolle ergab einen Fersenbeinmehrfragmentbruch links mit deutlicher Abflachung des sogenannten Tubergelenkwinkels. Der rechtsseitige Fersenbeinbruch stellte sich unverschoben dar.

Nach abschwellenden Maßnahmen erfolgte am 18.11.03 die operative Versorgung des Fersenbeinbruchs links in Form einer Plattenosteosynthese, d. h., die Knochenfragmente sind unter Einbringung einer Metallplatte wieder zusammengesetzt worden. Der Bruch des rechten Fersenbeines konnte konservativ behandelt werden, eine Operation war nicht erforderlich. Direkt nach der Operation wurde mit der Krankengymnastik noch im Krankenbett begonnen, um eine schnellstmögliche Mobilisierung erzielen zu können. Insgesamt erfolgte eine stationäre Behandlung in der Unfallklinik Hannover vom 12.11. – 2.12.03.

Information und Beratung

Am 27.11.2003 wurde Herr Wille in der Unfallklinik von zwei Mitarbeitern der Feuerwehr-Unfallkasse zu einem Beratungsgespräch aufgesucht. Dabei ging es im wesentlichen darum, einen Überblick über den Verletzungsfolgezustand zu bekommen und Herrn Wille über die von uns zu gewährenden Leistungen zu informieren.

Gerade mit schwerverletzten Unfallopfern nehmen wir gern persönlich Kontakt auf, um neben den Informationen zu unseren Leistungen evtl. Probleme unserer Versicherten frühzeitig erkennen und gemeinsam lösen zu können. Insofern verstehen wir uns als „Partner“. Wir sehen es dabei als unsere Aufgabe an, ein „offenes Ohr“ zu haben und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, von dem alle Beteiligten profitieren können. Ein frühzeitiger Austausch kann nach unserer Erfahrung großen Einfluss auf alle anstehenden Maßnahmen haben und den Verlauf positiv beeinflussen. Mit Herrn W. gemeinsam wurde dann auch noch ein Gespräch mit der Stationsärztin geführt, die mitteilte, dass der Heilverlauf bisher

... ist Herrn W. wieder möglich.



komplikationslos war, in jedem Falle aber nach Erreichen der Vollbelastung eine Anschlussheilbehandlung, beispielsweise in der Sonderstation des Friederikenstiftes für Schwerunfallverletzte in Bad Münden-Hachmühlen, erfolgen sollte. Bis dahin könnte nach der Entlassung aus dem Krankenhaus vor Ort Krankengymnastik durchgeführt werden.

Berufliche Situation und Perspektive

Zum Zeitpunkt des Feuerwehrdienstunfalls war Herr W. als Ausbilder für Sicherheitsfragen bei der Regulierungsbehörde für Telekom und Post beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehört das theoretische und praktische Schulen des Personals im Verhalten in absturzgefährdeten Bereichen. Seine Arbeit übte er überwiegend mit Außendienstern aus. Zu den Tätigkeiten zählte auch die Unterrichtung von Lehrgangsteilnehmern über Brandschutzanweisungen und die Leitung von Höhentrainingsmaßnahmen.



Zur weiteren Ausübung dieser Tätigkeit ist es unumgänglich, dass Herr W. auch Leitern und Stufen in bzw. an hohen Türmen besteigen kann. Die vollständige körperliche Einsatzfähigkeit ist daher in hohem Maße von Bedeutung.

Damit war unser Hauptaugenmerk darauf gerichtet, nach Möglichkeit mit allen geeigneten Mitteln die volle Einsatzfähigkeit des Herrn Wille wiederherzustellen. Allerdings war so kurz nach der Operation noch keine ärztliche Prognose hinsichtlich des Heilverlaufs zu bekommen, hierfür war es noch zu früh. Dennoch konnten bereits jetzt Weichen gestellt werden, Herrn W. mittels physikalischer Therapie so schnell wie möglich wieder „auf die Beine“ zu bekommen. Wie be-

reits von ärztlicher Seite erwähnt, ist dazu eine frühestmögliche Aufnahme in eine Rehabilitationsklinik nötig.

FUK: Konnten Sie denn mit der Diagnose – beidseitiger Fersenbeinbruch – etwas anfangen, hatten Sie eine Vorstellung, welche Einschränkungen so eine Verletzung nach sich ziehen kann ?

W: Ich habe mich von den Ärzten aufklären lassen und mir war schnell klar, dass der Genesungsprozess langwierig werden wird. Mir war aber auch klar, dass ich an dem Geschehenen jetzt nichts mehr ändern kann und ich meine Kraftreserven für die bevorstehende Behandlung bündeln muss. Ich kann mich noch erinnern, dass mir schnell mitgeteilt wurde, dass weder rechts noch links das Sprunggelenk betroffen ist und ich darüber erleichtert war.

Nach einem Tag im Krankenhaus Springe wurde ich nach Rücksprache zwischen den behandelnden Ärzten und der FUK in die Unfallklinik des Friederikenstiftes Hannover verlegt, wo ich später auch operiert wurde. Hier habe ich mich gut aufgehoben gefühlt und hatte auch im Vorfeld schon von dem guten Ruf der Klinik und der Ärzte gehört. Aber ich habe auch „kein Blatt vor den Mund genommen“ und immer wieder nach weiteren Hilfsmitteln und Möglichkeiten zur Verbesserung des Verletzungszustands gefragt. Gerade nach der Operation des linken Fußes war es mir sehr wichtig, schnellstmöglich wieder mobil zu sein. Dank der nicht ganz so schweren Verletzung des rechten Fußes konnte ich recht schnell mobilisiert werden, damit ich unter Teilbelastung des rechten Fußes an Unterarmgehstützen „humpeln“ konnte.

Ich nutzte jede Gelegenheit, auch außerhalb der angesetzten Therapie-Einheiten, um mich weiter zu mobilisieren. So fuhr ich zeitweise täglich in meiner Freizeit nach Salzhemmendorf, um in der dortigen Therme schwimmen zu gehen.

Zentrum für traumatologische und berufliche Rehabilitation Bad Münden-Hachmühlen

Am 16.2.04 wurde Herr W. in der Sonderstation des Friederikenstiftes in Bad Münden für vier Wochen zu einem stationären Heilverfahren aufgenommen. Im

Rahmen dieses Heilverfahrens konnte mittels intensiver Krankengymnastik die Belastbarkeit beider Füße gesteigert werden, so dass insbesondere ein sicheres Gangbild erreicht werden konnte.

Die Entlassung am 11.3.04 erfolgte zwar noch mit dem Hinweis, dass weiterhin Arbeitsunfähigkeit besteht und die Krankengymnastik ambulant fortgesetzt werden sollte, aber auch mit der Prognose, dass voraussichtlich die bisherige Berufstätigkeit ohne Einschränkungen wieder aufgenommen werden kann.

Weiterhin gingen die Ärzte davon aus, dass nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von voraussichtlich 20 v.H. verbleiben wird.

Ambulante Weiterbehandlung im Friederikenstift Hannover

Nach Entlassung aus der Sonderstation in Hachmühlen stellte sich Herr W. erneut



in der Unfallklinik des Friederikenstiftes Hannover vor. Hier wurde u. a. festgestellt, dass der linke Fuß nach Belastung noch stark anschwillt, die Funktion des linken oberen Sprunggelenkes aber nur minimal eingeschränkt ist. Eine Versorgung mit Schuheinlagen war bereits erfolgt. Es wurden weiterhin Krankengymnastik und Lymphdrainage verordnet und Arbeitsunfähigkeit attestiert.

An dieser Stelle möchten wir Herrn Dr. Prescher, den Leitenden Oberarzt der Unfallklinik des Friederikenstiftes, erwähnen. Er hat Herrn W. operiert und später auch teilweise die ambulanten Kontrollen durchgeführt, ebenso die Begutachtung. Insofern hat Herr Dr. Prescher „seinen Patienten“ von Beginn des Heilverfahrens

rens an begleitet, bis er wieder arbeitsfähig wurde. Auch heute noch erinnert sich Herr Dr. Prescher an Herrn W., da ein beidseitiger Fersenbeinbruch nicht sehr häufig vorkommt und eine große Herausforderung für den behandelnden Arzt darstellt. Insbesondere der Behandlungsabschluss mit nur noch leichten Bewegungseinschränkungen im linken Fuss hat Herrn Dr. Prescher beeindruckt. Immerhin werden derartige Verletzungen nach allgemeinen ärztlichen Erfahrungen überwiegend mit einer MdE von 20 v. H. auf Dauer bewertet.

Abschluss der Behandlung

Am 8.4.04 endete die ambulante Behandlung des Herrn W., Arbeitsfähigkeit wurde für den 15.4.04 attestiert. Weitere Behandlung war nicht mehr erforderlich, so dass insgesamt Arbeitsunfähigkeit vom Unfalltag bis 14.4.04 bestand. Herr W. konnte seine bisherige Tätigkeit ohne Einschränkungen am 15.4.04 wieder aufnehmen.

Prüfung des Anspruchs auf Rente

Seitens der FUK war jetzt zu klären, ob und ggf. in welcher Höhe Anspruch auf eine Rente besteht. Zu diesem Zweck wurde Herr W. am 29.6.04 im Friederikenstift begutachtet. Aus dem Gutachten geht u. a. hervor, dass die verbliebene MdE mit 20 v.H. für die Zeit vom 15.4.04 (Eintritt der Arbeitsfähigkeit) bis voraussichtlich Ende 2004 eingeschätzt wird. Allerdings sollte im Herbst 2004 die Metallentfernung aus dem operierten linken Fuß erfolgen, danach wäre eine gutachtliche Nachuntersuchung angezeigt.

Tatsächlich wurde Herr W. erst am 31.1.05 zur Metallentfernung erneut in der Unfallklinik des Friederikenstiftes aufgenommen. Der Eingriff wurde jedoch ambulant durchgeführt. Es bestand nochmals Arbeitsunfähigkeit für ca. drei Wochen. Am 21.2.05 trat erneut Arbeitsfähigkeit für die bisherige Tätigkeit ein. Eine abschließende gutachtliche Untersuchung des Herrn W. erfolgte am

forderungen wie Klettern auf Leitern und Gerüsten ohne Einschränkungen nachgehen. Im Bereich des rechten, konservativ behandelten Fersenbeines bin ich beschwerdefrei. Das linke Fersenbein bereitet zwar keine Schmerzen, scheint aber morgens vor der ersten Bewegung etwas starr oder steif. Nach wenigen Metern Gehen gibt sich dieses Gefühl aber, so dass ich mich gänzlich uneingeschränkt fühle.

Alles in allem bin ich mit dem Ergebnis und der Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten und den Mitarbeitern der FUK sehr zufrieden.

Positiv denken

Der konkrete Fall des Herrn W. zeigt auf, wie erstaunlich gut auch schwere Verletzungen dank der Eigeninitiative des Patienten und der medizinischen Versorgung durch kompetente Ärzte und Therapeuten ausheilen können. In nur fünf Monaten ist es gelungen, bei Herrn W. Arbeitsfähigkeit für seine bisherige



Fersenbeinbrüche

Das Fersenbein trägt mit dem Vorfuß das gesamte Körpergewicht. Seine Gelenkanteile sind für das Gangbild von Bedeutung. Eine Verletzung führt oft zu einer Störung der Gelenkmechanik mit verbleibendem Körperschaden nach Ausheilung. Überwiegend entstehen die Fersenbeinbrüche durch Stauchung bei Sturz auf die Ferse oder durch äussere direkte Krafteinwirkung. Je nach Art und Schwere der Verletzung kann eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zwischen 10 v. H. und 30 v. H. verbleiben.

FUK: Haben Sie auch gute Erinnerungen an diese erste schwere Zeit ?

W.: Ja, das habe ich. Sehr ermutigend war das Vertrauensverhältnis zu Frau Dr. Förster im Friederikenstift, sie hat mich in meinem positiven Denken unterstützt und mir gute Tipps gegeben. Aber auch das persönliche Gespräch mit den Mitarbeitern der FUK hat mich bestärkt, nicht aufzugeben. Ich wusste, dass ich finanziell über die Leistungen der FUK abgesichert bin und dass man meine Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln unterstützen wird. Das ist schon sehr beruhigend und gab mir die Möglichkeit, mich wirklich nur auf den Heilverlauf zu konzentrieren.

12.5.05 mit dem Ergebnis, dass die verbliebene MdE ab 1.1.05 mit 10 v. H. und damit nicht rentenberechtigend (mindestens 20 v. H.) einzuschätzen ist. Herrn W. wurde eine Rente für die Zeit vom 15.4.04 bis 31.12.04 nach einer MdE von 20 v. H. gezahlt.

FUK: Herr W., wie geht es Ihnen heute ?

W.: Danke, es geht mir gut. Ich bin gerade aus dem Urlaub zurück und körperlich fühle ich mich keinesfalls eingeschränkt. Das Fallschirmspringen habe ich schon vor dem Unfall längere Zeit nicht mehr gemacht und das würde ich heute auch nicht mehr tun. Aber ansonsten kann ich meiner beruflichen Tätigkeit mit allen An-

Tätigkeit zu erzielen, die höchste Ansprüche an die körperliche Belastbarkeit stellt. Sicherlich wäre dieser Erfolg ohne konsequente Mitarbeit des Herrn W. nicht erreichbar gewesen, insofern möchten wir auch Mut machen, trotz schwerer Verletzungen nicht aufzugeben und sich täglich aufs Neue mit kleinen Zielen zu motivieren.

Das ist sicher immer leichter gesagt als getan. Sich das positive Denken zu bewahren, kann aber ausschlaggebend für den Heilverlauf und das Ergebnis sein!

IN KÜRZE

Vogelgrippe

- Für aktuelle Infos verweisen wir auf:
www.fuk.de oder www.unfallkassen.de

Männer leben gefährlicher am Arbeitsplatz

► Männer erleiden deutlich öfter Arbeitsunfälle als Frauen. Das geht aus der „Arbeitsunfallstatistik im öffentlichen Dienst“ für das Jahr 2004 hervor, die der Bundesverband der Unfallkassen jetzt veröffentlicht hat. Das Verhältnis liegt bei 61 zu 39. Besonders deutlich ist der Unterschied, wenn man die tödlichen Arbeitsunfälle betrachtet: Im Jahr 2004 starben 61 Männer und acht Frauen bei einem Unfall an ihrem Arbeitsplatz. Die höhere Zahl der Arbeitsunfälle bei Männern ist vor allem darin begründet, dass Männer überwiegend einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen und damit auch länger einer Unfallgefahr ausgesetzt sind. Männer üben außerdem auch häufiger technische Berufe aus.

→ www.unfallkassen.de

Erstuntersuchung von Atemschutzgeräte-trägern nach „G 26“



► In § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ ist festgelegt, dass die Erstuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen hat und nicht länger als zwölf Wochen zurückliegen darf. Ziel dieser 12-Wochen-Frist ist es, einen möglichst aktuellen Untersuchungsbefund zum offiziellen Lehrgangsbeginn zu haben. Diese Bestimmung lässt sich im Feuerwehrbereich nicht immer einhalten, zum Beispiel weil Lehrgänge ausgebucht sind, auf einen späte-

ren Termin verschoben werden müssen oder aus organisatorischen und finanziellen Gründen die G-26-Untersuchungen immer zum Jahresbeginn zusammengefasst werden.

Unter Bezug auf die Verhältnisse bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift „Atemschutz“ (FwDV 7) beschriebene „Eigenverantwortlichkeit“ des Atemschutzgeräteträgers darf eine Untersuchung zum Ausbildungsbeginn älter als zwölf Wochen sein, maximal jedoch zwölf Monate. Das Ziel der Vorschrift in der Unfallverhütungsvorschrift, einen möglichst aktuellen Untersuchungsbefund zu haben, muss jedoch immer im Vordergrund stehen!

Unabhängig vom Zeitabstand zwischen der Erstuntersuchung und dem Lehrgangsbeginn sollte der Ausbilder eingangs die Frage nach einer möglichen gesundheitlichen Veränderung seit der G-26-Untersuchung, die Einfluss auf die Tauglichkeit haben könnte, stellen.

Psychische Fehlbelastung im Betrieb vermeiden



► Über das Auftreten psychischer Fehlbelastungen im Betrieb, ihre negativen Folgen und erste Schritte zum Erkennen und Vermeiden informiert die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) in der Broschüre „Psychische Fehlbelastung vermeiden“. Arbeit zu gestalten ist eine wesentliche Führungsaufgabe. Führungskräfte können erheblich zur Verringerung arbeitsbedingter psychischer Fehlbelastungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beitragen. Zugleich sind Führungskräfte häufig selbst von psychischen Fehlbelastungen betroffen. Die Broschüre spricht sie in ihrer doppelten Rolle als „Gesundheitsmanager“ für die Beschäftigten einerseits und als selbst Betroffene andererseits an. Die Broschüre umfasst 40 Seiten und steht online zur Verfügung unter www.inqa.de.

Hotline „Rauchfrei am Arbeitsplatz“

► Das Deutsche Krebsforschungszentrum hat eine Hotline zum gesetzlich vorgeschrieben Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz eingerichtet. Zielgruppe sind vor allem Arbeitnehmer, die das Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz durchsetzen wollen. Aber auch Unternehmer und Betriebsräte, die für die praktische Umsetzung rauchfreier Arbeitsplätze Beratung suchen, können sich hier informieren. Die Hotline ist montags bis freitags von 14 bis 18 Uhr unter folgender Nummer erreichbar: 06221 424200. Es fallen die normalen Telefongebühren an.

→ www.dkfz.de

Bad Hersfelder Präventionstage

► Die „Siebten Bad Hersfelder Präventionstage“ finden vom 19. bis 20. Juni 2006 in der Bad Hersfelder Stadthalle statt. Die Veranstaltung steht unter dem Motto „Prävention im Wandel.“ In Vorträgen und Foren werden die verschiedenen Facetten des Themas beleuchtet. Außerdem wird es einen Info-Markt geben. Die Anmeldung zu der Veranstaltung ist bereits jetzt möglich. Weitere Informationen und ein Anmeldeformular finden Sie unter www.unfallkassen.de.



Ständig unter Druck

► Etwa zwanzig Millionen Deutsche haben Bluthochdruck. Viele sind sich dessen nicht bewusst oder unterschätzen das Risiko – doch die Gesundheitsgefahren sind ernst zu nehmen. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat Tipps und Informationen rund um das Thema zusammengestellt.

→ www.vbg.de



Niedrige Grenzwerte für Lärm jetzt verbindlich

► Für Lärmbelastungen gelten ab 2006 europaweit niedrigere Grenzwerte. Am 15. Februar 2006 endete die Umsetzungsfrist für die neu gefasste EU-Lärm-Richtlinie. Nach deren Vorgabe müssen Arbeitgeber bereits ab einer durchschnittlichen Lärmbelastung am Arbeitsplatz von 80 dB (A) (bislang 85 dB (A)) pro Tag einen Gehörschutz zur Verfügung stellen. Dieser ist ab 85 dB (A) (bislang 90 dB (A)) verpflichtend zu tragen. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft erhöht bereits Dauerlärm ab 85 dB (A) deutlich das Risiko, das Gehör zu schädigen.

Lärmschwerhörigkeiten gehören in der Europäischen Union zu den am häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten. Im Jahr 2004 mussten in Deutschland durch die Unfallversicherungsträger mehr als 170 Mio. Euro für die Behandlung und Kompensation lärmbedingter Berufskrankheiten aufgewendet werden. Die EU-Richtlinie bringt noch eine weitere Neuerung: Der Arbeitgeber muss nun sicherstellen, dass der Grenzwert für die Lärmbelastung auch mit Gehörschutz nicht überschritten wird. In der Musik- und Unterhaltungsbranche beispielsweise, auch in Discos, ist diese Anforderung jedoch nicht leicht zu erfüllen. Die Europäische Union hat daher den Mitgliedsstaaten eine Übergangszeit bis 2008 eingeräumt.

Bekanntmachungen

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am 22. November 2005 die folgenden autonomen Rechtsvorschriften erlassen:

- **Neufassung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen** gemäß § 34 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, in Kraft seit dem 1. Januar 2006.
- **Stellenplan als Anlage zur Dienstordnung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen** gemäß § 144 Sozialgesetzbuch VII – Gesetzliche Unfallversicherung –, in Kraft seit dem 1. Januar 2006.
- **Neufassung der Richtlinien über die Entschädigung der ehrenamtlichen Organmitglieder der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen** gemäß § 42 Abs. 4 Sozialgesetzbuch IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, in Kraft seit dem 1. September 2005.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat das autonome Recht genehmigt. Die Neufassung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ist im Internet unter www.fuk.de öffentlich bekannt gemacht. Der Stellenplan als Anlage zur Dienstordnung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen und die Richtlinien über die Entschädigung der ehrenamtlichen Organmitglieder der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen sind durch Aushang in den Geschäftsräumen der Kasse bekannt gemacht worden; sie können während der Geschäftszeiten jederzeit in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Hinblick auf § 1 Abs. 6 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Der Geschäftsführer
Wittschurky

Zum 1. Januar 2006 sind folgende Verwaltungsvereinbarungen neu gefasst worden:

- **Verwaltungsvereinbarung über die generelle Beauftragung der Krankenkassen durch die Unfallversicherungsträger zur Berechnung und Auszahlung des Verletzungsgeldes** nach § 189 SGB VII i. V. m. §§ 88 ff. SGB X mit den Gemeinsamen Erläuterungen.
- **Verwaltungsvereinbarung über das Verfahren und die Entschädigung bei Einzelaufträgen der Unfallversicherungsträger** nach § 189 SGB VII i. V. m. §§ 88 ff. SGB X mit den Gemeinsamen Erläuterungen.
- **Verwaltungsvereinbarung über die Beauftragung der Krankenkassen durch die Unfallversicherungsträger zur Berechnung und Abführung der Beiträge für die Bezieher von Verletzten- oder Übergangsgeld aus der Unfallversicherung** nach § 189 SGB VII i. V. m. §§ 88 ff. SGB X.

Die Vereinbarungen können mit ihrem vollständigen Wortlaut während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Aegidientorplatz 2 A, 30159 Hannover, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 88 Abs. 4 SGB X i. V. m. § 1 Abs. 6 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Der Geschäftsführer
Wittschurky

Die Feuerwehren im Landkreis Gifhorn



Neben Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben ist unter dem Motto „Natürlich mit Kultur“ der „sanfte“ Tourismus ein weiterer Wirtschaftszweig. Die vielfältige Natur lädt zu ausgedehnten Wanderungen, Rad- und Reittouren ein, Abwechslung bieten dem Besucher eine Vielzahl von Museen und Sehenswürdigkeiten. Überregional bekannt sind das „Internationale Mühlenmuseum“ in Gifhorn und das „Otterzentrum“ in Hankensbüttel.

In den Städten Gifhorn und Wittingen, der Gemeinde Sassenburg und den Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meinersen, Papenteich und Wesendorf bestehen 106 Ortsfeuerwehren, davon fünf Schwerpunkt- und 19 Stützpunktfeuerwehren, mit insgesamt rd. 5.000 aktiven Feuerwehrkameradinnen (435) und -kameraden. Sie bilden zusammen mit der FTZ und einer anerkannten Werkfeuerwehr unter der Führung von Kreisbrandmeister Willi Aldinger die Kreisfeuerwehr. Entsprechend § 19 Abs. 3 NBrandSchG ist das Kreisgebiet in die Brandschutzabschnitte Nord mit 63 und Süd mit 43 Ortsfeuerwehren gegliedert. Der Brandschutzabschnitt Nord wird von Abschnittsleiter Nagel und der Brandschutzabschnitt Süd von Abschnittsleiter Weber geführt. Beide sind gleichzeitig Vertreter des Kreisbrandmeisters.

Neben dem aktuellen Einsatzgeschehen sind sowohl die Aus- und Fortbildung als auch die Jugendarbeit Schwerpunkte der Feuerwehrrarbeit. Nicht zuletzt ist die relativ große Anzahl Aktiver auch auf die gute und intensive Arbeit in den 73 Jugendfeuerwehren mit ihren 1.420 Jun-



Landrätin Marion Lau und Kreisbrandmeister Willi Aldinger bei der Eröffnung der Gifhorne Rettungstage

gen und Mädchen zurückzuführen, von denen jährlich 80 % eines Jahrgangs den Weg in die aktive Wehr finden. Der Erfolg der Arbeit wird ebenfalls durch die außergewöhnlichen Ergebnisse bei Wettbewerben auf Bundes- und Landesebene verdeutlicht. Die Jugendfeuerwehren des Landkreises stellten in den letzten 20 Jahren ununterbrochen den Sieger im Landeswettbewerb, ebenso in den letzten 12 Jahren den Bundessieger; eine wohl einmalige Erfolgsserie. Die Pflege des kameradschaftlichen Miteinanders ist selbstverständlich. Sie findet ihren Höhepunkt im alle zwei Jahre stattfindenden 5-tägigen Kreiszeitlager mit bis zu 900 Teilnehmern. Mit der jetzt begonnenen Gründung einzelner Kinderfeuerwehren wird die Jugendarbeit weiter intensiviert.

Überwiegend im „Winterhalbjahr“ findet die Ausbildung statt. Die durchschnittlich neun Grundlehrgänge mit insgesamt rund 220 Teilnehmern pro Jahr erfolgen auf Standortebene, die Abschlussprüfungen werden vom Kreisausbildungsleiter und seinem Stellvertreter abgenommen. Die 16 technischen Lehrgänge pro Jahr mit ca. 300 Teilnehmern finden in der FTZ statt. Seit 2003 bietet die Kreisfeuerwehr als weiteren Kreislehrgang EDV-Ausbildung an; die bisher acht Lehrgänge wurden von 90 Teilnehmern besucht. Der hierfür eingerichtete Schulungsraum ist so konzipiert, dass er gleichzeitig als Lagezentrum bei Katastrophen und Großschadenslagen genutzt werden kann. So ist der Raum u. a. fernmeldetechnisch und EDV-mäßig sowohl mit der Kreisverwaltung als auch der Einsatzleitstelle und der Fernmeldezentrale HVB vernetzt.

Ab Februar dieses Jahres wird als weiterer Kreislehrgang die Ausbildung von Feuerwehrsaniätären begonnen. Bisher wurden zwei entsprechende Lehrgänge auf der Ebene einer Samtgemeinde

Am Südrand der Lüneburger Heide gelegen, erstreckt sich der Landkreis Gifhorn auf einer Fläche von 1.562 km² bis unmittelbar vor die Tore der Städte Braunschweig im Süden und Wolfsburg im Südosten. Die rund 54 km lange östliche Kreisgrenze bildet gleichzeitig die Landesgrenze zum Bundesland Sachsen-Anhalt. Von den 175.000 Einwohnern leben ca. zwei Drittel im südlichen Kreisgebiet auf einem Drittel der Gesamtfläche. Auf Grund der unterschiedlichen Besiedlungsdichte sowie den geografischen Gegebenheiten ergeben sich für das Kreisgebiet unterschiedliche Strukturen und unterschiedliches Aussehen. Das nördliche Kreisgebiet wird landschaftlich von großen Wald- und Moor- sowie einzelnen Heidegebieten geprägt, südlich der Aller, die den Kreis von Ost nach West durchfließt, überwiegen waldarme, landwirtschaftlich genutzte und dicht besiedelte Flächen.

durchgeführt. Wegen der großen Nachfrage auch aus anderen Feuerwehren, des erheblichen Zeitaufwandes und der damit verbundenen Kosten, wird die Ausbildung zukünftig auf Kreisebene erfolgen. Da dieser Lehrgang mit bis zu 120 Unterrichtsstunden sehr zeitaufwändig ist, kann er maximal einmal jährlich durchgeführt werden.

Für Gefahrguteinsätze werden kreisweit an drei Standorten Einsatzmittel vorge-



Gifhormer Rettungstage – PKW in Dachlage

halten; bei den Schwerpunktfeuerwehren Gifhorn und Wahrenholz ist jeweils ein Gefahrgutzug stationiert, bei der Stützpunktfeuerwehr Brome ein Fahrzeug mit weiterem Gerät zur Ergänzung und Unterstützung der beiden Gefahrgutzüge. Alle drei Wehren sind mit ihrer



Einsatzleitstelle des Landkreises Gifhorn

Ausrüstung in der Lage, erste Maßnahmen durchzuführen und kleine bzw. mittlere Einsätze selbstständig abzuwickeln. Größere werden gemeinsam erfüllt. Die bisher für diese Kräfte erfolgte Ausbildung auf Standortebene und an der LFS Celle wird zukünftig durch gemeinsame Fortbildung in der FTZ in Gifhorn ergänzt und vertieft. Hierdurch soll insbesondere ein gemeinsamer Standard erzielt und

die Zusammenarbeit intensiviert werden. Die Beschaffung der Ausrüstung, gemeinsam von allen Kommunen und dem Landkreis finanziert, wird weiter ergänzt und ständig erneuert.

Insgesamt werden auf Kreis- und Gemeindeebene jährlich rund 700 Feuerwehrfrauen und -männer aus- und fortgebildet, darüber hinaus werden jährlich ca. 220 Lehrgänge an den Landesfeuerweherschulen besucht. Ergänzend dazu veranstaltet die Kreisfeuerwehr mit Unterstützung der Kreisverwaltung überregionale Seminare, so im Jahr 2005 die „Gifhormer Rettungstage“ mit dem Themenschwerpunkt „patientengerechte Rettung aus Unfallfahrzeugen“.

Seit vor 15 Jahren die Einsatzleitstelle den Notruf 112 aus allen 23 Ortsnetzen übernommen hat, wurde seitens des Landkreises dafür Sorge getragen, dass neben einer entsprechenden räumlichen Unterbringung auch eine personell angemessene Besetzung erfolgte. Die Einsatzleitstelle ist rund um die Uhr mit zwei Disponenten besetzt und kann bei Bedarf an einem dritten vollwertigen Tisch auf drei Disponenten aufgestockt werden. Diese Regelung hat sich sowohl im täglichen Betrieb als auch bei Großschadenslagen bestens bewährt. Im Jahr 2004 wurden 23.500 Einsätze disponiert, davon 772 Brände und 612 technische Hilfeleistungen, wobei die Anzahl der Brände in trockenen Jahren – wie die langjährige Erfahrung zeigt – auf Grund der geografischen Gegebenheiten erheblich steigt. Die technische Ausstattung der seit 1990 rechnergestützten Leitstelle wird durch den Landkreis regelmäßig auf dem notwendigen technischen Standard gehalten. So wurden in den Jahren 2002/03 die technische Ausstattung und die Einrichtung komplett erneuert und neuesten Erfordernissen angepasst. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 780.000 EUR.

Zur Bereicherung des kulturellen Lebens im Landkreis tragen die 17 Musikgruppen unserer Feuerwehren bei. In 15 Musikzügen spielen insgesamt 385 Musikerinnen und Musiker, in einem Spielmannszug 26 und im Fanfarenzug 20. Es ist erfreulich, dass auf diese Weise eine Vielzahl von Veranstaltungen – nicht nur der Feuerwehren – musikalisch umrahmt werden.



▶ **Landkreis Gifhorn in Zahlen**

Fläche: 1.562 km²
Einwohner: 175.000

▶ **Kreisangehörige Kommunen:**
 Städte Gifhorn und Wittingen,
 Gemeinde Sassenburg,
 Samtgemeinden Boldecker Land,
 Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel,
 Meinersen, Papenteich, Wesendorf

▶ **Straßennetz:**
 Bundesautobahnen 7,8 km
 Bundesstraßen 186,3 km
 Landesstraßen 180,8 km
 Kreisstraßen 424,5 km

▶ **Schiennetz:**

- Hannover – Gifhorn – Wolfsburg – Berlin
- Braunschweig – Gifhorn – Uelzen
- Nur Güterverkehr:
 Celle – Wittingen – Rühren

▶ **Luftverkehr:**

- Segelflugplätze Repke, Stüde, Texas, Wilsche
- Forschungs- und Verkehrsflugplatz Braunschweig/Wolfsburg ans Kreisgebiet angrenzend

▶ **Schifffahrt:**

- Elbeseitenkanal
- Mittellandkanal

▶ **Hafen:**
 Wittingen

▶ **Kontakt:**
 Landkreis Gifhorn
 Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn
 Tel.: 05371 82-0
 Fax: 05371 82-355
 www.landkreis@gifhorn.de

>> infoblatt LEISTUNGSRECHT

Verletztengeld bei Selbstständigen

i | Sofern ein Unfall im Feuerwehrdienst (Arbeitsunfall) nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII vorliegt und Sie wegen der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit Ihre selbstständige Tätigkeit einstellen müssen, erhalten Sie von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen Verletztengeld zum Ausgleich des Einkommensverlusts.

Gemäß § 47 Sozialgesetzbuch VII wird das Verletztengeld bei selbstständiger Tätigkeit aus dem Arbeitseinkommen des Kalenderjahres vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet. Nach § 15 SGB IV ist Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus

selbstständiger Tätigkeit bilden somit die Berechnungsgrundlage für das Verletztengeld.

Das gesetzliche Verletztengeld wird kalendertäglich in Höhe des 450. Teils des Arbeitseinkommens gezahlt.

Hierbei wird mindestens ein Jahreseinkommen in Höhe des gesetzlich festgelegten Mindestjahresarbeitsverdienstes (ab 1.1.2006 = 17.640 EUR) zugrunde gelegt. Als Höchstgrenze gilt der für unsere Kasse maßgebliche Höchstjahresarbeitsverdienst (ab 1.1.2006 = 88.200 EUR).

Eine Ersatzkraft kann von uns nicht übernommen werden. Die Kosten hierfür müssen von Ihnen ggf. aus dem gewährten Verletztengeld gezahlt werden. Sofern bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen ein Betriebshelfer erforderlich ist, wenden Sie sich bitte an die Landwirtschaftliche Alterskasse. Wenn von dort Betriebshilfe gewährt wird, ist diese auf das von uns zu zahlende Verletztengeld anzurechnen.

Was müssen Sie tun, um Verletztengeld zu erhalten?

Bitte lassen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt/Ihrer behandelnden Ärztin eine Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ausstellen und reichen Sie diese – ggf. in Kopie – hier ein.

Sofern Sie freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden wir diese über die Verletztengeldzahlung durch uns informieren.

Des weiteren benötigen wir eine Ablichtung Ihres Einkommensteuerbescheides aus dem entsprechenden Kalenderjahr (z. B. Arbeitsunfähigkeit vom 30.6.2005 bis 3.7.2005 = Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2004). Sollte Ihnen der Bescheid noch nicht vorliegen, übersenden Sie bitte den letzten Einkommensteuerbescheid bzw. andere Nachweise über Ihr Arbeitseinkommen (z. B. Vorausberechnungen des Steuerberaters, Gewinnermittlungen, etc.). In diesem Fall würden wir eine vorläufige Abrechnung vornehmen.

>> infoblatt LEISTUNGSRECHT

Brillenschäden

i | Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK) kann die Kosten für beschädigte oder zerstörte Brillen übernehmen, wenn die Brille **durch ein Unfallereignis** beschädigt wurde. Die Brille muss „in Funktion“ gewesen sein. D.h., die Brille wurde zum Unfallzeitpunkt getragen.

Ausreichend ist auch, wenn die Brille zum jederzeitigen Gebrauch am Körper getragen wurde (z. B. Lesebrille, die in der Brusttasche verwahrt wurde). In diesen Fällen gilt die Beschädigung der Brille als „unechter“ Körperschaden mit der Folge, dass die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben ist. In anderen Fällen (Brille fällt vom Tisch, versehentlich wird ein Helm auf eine auf dem Tisch abgelegte Brille gelegt usw.) dürfte die Zuständigkeit des Kommunalen Schadenausgleichs gegeben sein.

Ausnahme: Wird eine Brille **während eines Einsatzes** beschädigt oder zerstört, ist die Zuständigkeit der FUK gegeben, auch wenn die Brille **nicht durch ein Unfallereignis** zerstört wurde.

Bei allen anderen Diensten ist der zuständige Leistungsträger nach den oben genannten Regelungen zu beurteilen.

Ist die Zuständigkeit der FUK gegeben, ist der „Unfall“ mittels Unfallanzeige zu melden. Für die Erstattung der Kosten ist notwendig, dass die Originalrechnung der neu beschafften Brille sowie die Rechnung der beschädigten Brille an die FUK übersandt werden. Liegt die Rechnung über die beschädigte Brille nicht mehr vor, ist (sofern möglich) eine Bestätigung des Optikers beizufügen, dass es sich bei der neu beschafften Brille um einen gleichwertigen Ersatz handelt.

Darüber hinaus ist eine Mitteilung erforderlich, ob bereits von dritter Seite (teilweiser) Ersatz geleistet wurde (z. B. Krankenkasse, Brillenversicherung oder Schädiger).

Grundsätzlich wird bei Brillengestellen bis zur Höhe der Kosten des zerstörten Gestells, ggf. unter Berücksichtigung pauschalierter Preissteigerungen, Ersatz geleistet. Fehlt ein Nachweis über den Preis des zerstörten Gestells, werden die Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 100 EUR mit entsprechendem Nachweis bis maximal 250 EUR erstattet.

Für Brillengläser werden die tatsächlich nachgewiesenen Wiederherstellungskosten erstattet. Fehlt ein entsprechender Nachweis oder kann keine Bestätigung des Optikers bezüglich des gleichwertigen Ersatzes erfolgen, sind ggf. Durchschnittswerte zugrunde zu legen.

Kosten für die Augenstärke-Bestimmung sind grundsätzlich nicht zu übernehmen. Der Ersatz der durch den Unfall zerstörten Brille erfordert keine neue Augenstärke-Bestimmung. Sollte eine Überprüfung der Augenstärke gewünscht oder durchgeführt werden, kann diese nicht zu Lasten der FUK erfolgen.



Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen

Für Ihre *Sicherheit* gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlich-rechtlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft. Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer

das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein. Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.





■ Atemschutz

- „Ermächtigte Ärzte“ (04/05)
- „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (04/05)
- „G26 – Untersuchung“ (04/05)
- „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)
- „Atemluft-Flaschenventile“ (11/02)
- „Auswahl, Einsatz von Pressluftatmern“ (03/04)
- „PA-Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort“ (11/05)

■ Einsatz

- „Brandübungscontainer“ (11/04)
- „Tragen von Schmuckstücken“ (04/05)
- „Medienpakete“ (08/05)
- „Arbeiten mit Motorsägen“ (04/05)
- „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (10/03)
- „Seminar-, Schulungsunterlagen“ (08/03)
- „Bahnerden“ (04/05)
- „Nebelmaschinen“ (04/02)
- „Hohlstrahlrohre“ (06/02)
- „Werdende Mütter“ (03/01)
- „Tragbare Stromerzeuger – Anforderungen“ (08/05)
- „Tragbare Stromerzeuger – Betrieb“ (08/05)
- „Tragbare Stromerzeuger – Prüfung“ (08/05)
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Betrieb“ (08/05)
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Ex-Schutz“ (08/05)
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Prüfung“ (08/05)
- „Photovoltaik-Anlagen“ (02/06) **neu**

■ Feuerwehrhaus

- „Absturzsicherung von Toren“ (04/05)
- „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus“ (04/05)
- „Dieselmotoremissionen“ (04/05)
- „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (04/05)
- „Arbeitsgruben“ (04/05)
- „Trittsicherheit im Feuerwehrhaus“ (04/05)
- „Innenbeleuchtung“ (04/05)
- „Außenbeleuchtung“ (04/05)

■ Jugendfeuerwehr

- „Jugendfeuerwehrlinien“ (04/05)
- „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (10/04)
- „Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung“ (04/05)
- „Jugendfeuerwehrsicherheitshandschuhe“ (04/05)

■ Infektionsschutz

- „Krankheitsüberträger Zecke“ (01/01)
- „Hepatitis B“ (01/02)

■ Versicherungsschutz

- „Führen eines Dienstbuches“ (03/04)
- „Unfallmeldung“ (10/03)
- „Kindergruppen“ (08/00)
- „Schnupperdienst“ (08/00)
- „Bau von Feuerwehrhäusern“ (04/05)
- „Sport in der Feuerwehr“ (04/05)
- „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“ (02/03)
- „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ (04/03)
- „Altersabteilungen der Feuerwehr“ (08/03)
- „Musik- und Spielmannszüge“ (02/04)

■ Schutzausrüstung

- „Persönliche Schutzausrüstungen“ (01/06)
- „Feuerwehrsicherheitshandschuhe“ (06/05)
- „Feuerwehrsicherheitshandschuhe – Auswahl“ (04/05)
- „Feuerwehrsicherheitsstiefel“ (04/05)
- „Feuerwehrlinien“ (08/02)
- „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (10/04)
- „Schutzausrüstung zum Halten“ (10/04)
- „Rettungswesten“ (04/05)
- „Feuerwehr-Einsatzüberjacke“ (04/05)

■ Tauchen

- „Feuerwehrtäucher“ (05/04)
- „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (04/05)
- „G31 – Untersuchung“ (04/05)

■ Fahrzeuge

- „Feuerwehrlinien in Fahrzeugen“ (05/00)
- „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (08/05)
- „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“ (12/99)
- „Heckblaulicht und Straßenräumer“ (11/99)
- „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- „Anschlupfpflicht in Fahrzeugen“ (03/01)
- „Telefon und Funk im Straßenverkehr“ (04/01)
- „Quetschstelle am TS-Schlitten“ (09/01)
- „Quetschstelle an der B-Säule“ (04/05)
- „Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen“ (01/06)
- „230 V-Einspeisungen bei Einsätzen“ (06/01)
- „Sonderrechte im Privatfahrzeug“ (02/03)

■ Leistungsrecht

- „Rente an Versicherte“ (08/05)
- „Mehrleistungssystem“ (08/05)
- „Verletztengeld“ (07/03)
- „Verletztengeld bei Selbstständigen“ (01/06) **neu**
- „Privatärztliche Behandlung“ (04/05)
- „Zahnärztliche Behandlung“ (05/05)
- „Brillenschäden“ (01/06) **neu**

■ Psychosoziale Unterstützung

- „Stress-Faktoren beim Einsatz“ (06/05)
- „Stress-Reaktionen“ (02/06) **neu**
- „Psychologische Erste Hilfe“ (06/05)
- „Einsätze mit Menschen anderer Kulturen“ (06/05)
- „Posttraumatische Belastungsstörung“ (06/05)
- „Feuerwehrseelsorge“ (06/05)
- „Geregelter Einsatznachgespräch“ (06/05)
- „Literatur zu Psychologie und Seelsorge“ (02/02)
- „Verhalten in Notsituationen“ (06/05)
- „Notfallbetreuung von Kindern“ (06/05)
- „Umgang mit Angehörigen Schwerverletzter“ (10/04)
- „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“ (04/03)
- „Wirkungen von Alkohol“ (06/05)
- „Alkoholgefährdung: Vorbereitung einer Erstberatung“ (04/03)
- „Alkoholgefährdung: Beratungsgespräch“ (06/05)

(11/05) = überarbeitet

Name/Vorname: _____

Straße: _____

Feuerwehr: _____

PLZ/Ort _____